

nicht zu schrecken, aber doch der Gerechtigkeit treu bleibend, zu bemerken, daß man für einen solchen Fall sich vorbereiten muß, um längs der Donau, und auf der von Wien nach Preßburg führenden Straße, einer durch die Preßburger Jugend und vielleicht auch einen Theil des Adels etwa herbeizuführenden Demonstration, mit bewaffneter Macht entgegenzutreten. Für diesen Fall bliebe noch das dritte Mittel übrig, angenommen nämlich, daß zur Anwendung desselben die Möglichkeit vorhanden ist, und auch der Wille nicht fehlt.

Das dritte Mittel muß sehr schnell in Anwendung gebracht werden: hier entstehen aber 4 Fragen:

a) Ist die Möglichkeit und Geld genug vorhanden, um eine größere bewaffnete Macht nach Ungarn zu senden? worunter ich wenigstens 40 — 50,000 Mann verstehe.

b) Ist eine solche Armee gleich bei der Hand um sie schnell zusammenzuziehen?

c) Gibt es einen solchen königlichen Commissär, der dieses Geschäft übernehme und vollkommen tauglich dazu wäre?

d) Ist kein Zweifel vorhanden, ob dieses Mittel zur Erreichung des gewissen Zieles hinreichend seyn wird, und ob nicht später wieder darauf ein Bruch erfolgen wird? Ferner werden die übrigen Erbprovinzen hierbei ruhig bleiben, und wird in Galizien, Italien, u. s. w. nicht die Entwicklung einer größeren Behrkräft vonnöthen seyn?

Wenn auf alle diese Fragen, die ich von meinem Standpunkte aus nicht beurtheilen kann, günstige Antwort erfolgt, wonach nämlich die Ausführung ohne Täuschungen und etwa später collidirende (zusammentreffende) Berechnungen möglich ist, so habe ich für einen solchen Fall gegen die Ausführung keine Einwendung zu machen! — wenn nämlich zuerst die Uebereinkunft mit Graf Batthyany versucht ist, und die auf jeden Fall herauf zu beordnenden Reichsoberbeamten in der Sache befragt werden.

Ich gestehe aufrichtig: daß ich zufolge des jetzigen Zustandes der Dinge, für die zweite

Modalität mich zu erklären gezwungen bin, und ich zweifle nicht, daß die Reichsoberbeamten — obgleich ich mit ihnen noch nicht gesprochen habe — immer ähnlicher Meinung seyn werden. Von den diesfälligen Ansichten des Herrn Landesrichters Malth bin ich genau unterrichtet.

Wenn Ew. Majestät nach Ihrer weisen Einsicht das erste oder dritte Mittel für anwendbarer halten sollten, so werden Sie ohne Zweifel den bestehenden Gesetzen und dem bisherigen Gebrauch gemäß, mit mir verfügen, ob ich für einen solchen Fall persönlich in Wien bleiben soll, oder mir frei steht, anderswohin zu reisen.

Ew. Majestät treu gehorsamster Unterthan.
(Mit der seitwärts stehenden Bemerkung, kann ausgegeben werden. Wien 24. März 1848.)

Stephan (m. p.) 23. März 1848.

[Augsb. Abendz.]

Karlsruhe, 26. Juni. Während die Erfahrungen des gräßlichen Bruderkriegs den kämpfenden Soldaten gegenseitige Achtung abnöthigen, hat der Haß der Preußen (bei offenbarer beleidigter Eitelkeit mit den „Rebellen“ nicht so leicht fertig geworden zu seyn) sich völlig auf die Freischärler und das badische Leibregiment concentrirt. Die Soldaten des letztern sollen unnachsichtlich dem Verderben geweiht seyn, und jede Blouse wird für ihren Träger zum Todtenhemd, wenn er in preussische Hände fällt. In Durlach sind 15 gefangene Freischärler gestern unmittelbar nach der Erstürmung des Platzes erschossen worden, 50 fielen auf gleiche Weise vorgestern in Abstatt. Noch auf der Straße hieher fielen der Soldatenwuth einige Blousenmänner, welche längst schon die Waffen weggeworfen hatten und um Gnade flehten. Anders benehmen sich häufig die badischen Truppen; ein badischer Dragoner nahm bei Baghäusel einen preussischen Ublanen gefangen, welcher am Fuß verwundet war, als der Dragoner dies bemerkte, saß er ab und ließ den Gefangenen auf dem eigenen Pferd reiten, dasselbe am Zügel führend. [M. N.]

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 53.

Freitag den 6. Juli

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Zu Vollziehung des Gesetzes vom 1. d. und der Instruktion vom 2. d. betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung haben die Orts-Vorsteher

a) sogleich die vorgeschriebene Commission zusammen zu setzen

Art. 8 des Gesetzes

und sind für den Fall von Reclamationen vom Gemeinderath zwei weitere verpflichtete Mitglieder zunächst aus seiner Mitte zu wählen

Art. 9 des Gesetzes §. 1 der Instruktion.

1) Die Wählerliste muß am 12. Juli vollendet seyn, sodann nach öffentlicher Bekanntmachung 6 Tage lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden

Art. 9. §. 8.

c) Bis 22/23. Juli müssen die Wählerlisten an den Distrikts-Commissär eingekandt werden

Art. 10. §. 10.

Bei der Wichtigkeit dieses Gesetzes und den enge gezogenen Fristen werden die Orts-Vorsteher und Commissionsmitglieder das Geschäft mit größter Pünktlichkeit und Umsicht, nachdem sie sich mit Gesetz und Instruktion zuvor genau bekannt gemacht haben, besorgen und Ausstellungen, welche für die Orts-Vorsteher Verantwortung und Kosten zur Folge haben würden, vermeiden.

Als Distrikts-Commissäre wurden ernannt

für den Bezirk Schorndorf mit Aspörglen, Buhlbrunn, Schornbach, Steinenberg und Vorderweißbuch

Amts-Notar Wittich,

für den Bezirk Oberurbach mit Hundsholz, Oberberken, Unterurbach und Haubersbrunn

Stadtschultheiß Palm,

für den Bezirk Winterbach mit Weiler, Hebach, Rehbrenn, Balmannsweiler, Hohengehren, Hegenlohe, Thomashard, Schlichten, Paiered und Heßlinswarth

Schultheiß Maier in Grunbach,

für den Bezirk Grunbach mit Geradstetten, Beutelsbach, Schnaith und Michelberg

Amts-Notar Schaal von Beutelsbach.
Den 4. Juli 1849.

Wahl-Commissär
Oberamtmann Strölin.

Schorndorf. Nach der Verordnung vom 14. April 1823 hat die Erneuerung der Bürger-Ausschüsse am 1. Juli d. J. Statt zu finden. Da nun aber die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe und Bürger-Ausschüsse durch ein in der ersten Hälfte d. M. erscheinendes Gesetz Abänderungen erleiden werden, und es in verschiedener Hinsicht als angemessen zu erachten ist, daß bis zum Erscheinen dieses Gesetzes die Neuwahlen für die Bürger-Ausschüsse und Gemeinderaths-Collegien ausgesetzt werden, so werden die Gemeinderath-Verhöre von diesem Stand der Sache unter dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die Ergänzungs-Wahlen für die Bürger-Ausschüsse und ebenso der häufig damit verbundenen Gemeinderaths-Wahlen bis zu dem in nächster Zeit bevorstehenden Erscheinen des erwähnten neuen Gesetzes zu sistiren sind.

Am 4. Juli 1849.

K. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Das Gesetz vom 17. Juni 1849 betreffend die Ablösung der Zehnten, Reggsbl. S. 181 sowie die Verfügung des K. Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 21. dess. Mts. die Vollziehung des Gesetzes beir. Reggsbl. S. 225 haben die Orts-Vorsteher alsbald den Gemeinde-Einwohnern zu verkündigen, und hierbei die Pflichtigen genauest nach §. 1 der Instruktion zu belehren, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

Anträge zu Ablösungen sind nach Art. 58 des Gesetzes zu behandeln, und die vorgeschriebene Anzeige in dem gegebenen Termin zu erstatten.

Am 1. Juli 1849.

K. Oberamt, Strölin.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Von der Hospitalpflege werden Montag den 16. Juli Vormittags 10 Uhr 52 Scheffel Haber im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Schorndorf.

Bei der Hospitalpflege ist Roggen zu haben das Simri zu 50 fr.

Oberbergen.

Liegenschafts-Verkauf.

Die nachbeschriebene Liegenschaft des Johann Georg Schloz, Lammwirths dahier ist wiederholt zum Verkauf ausgesetzt, bestehend in einem zweistöckigen Wirthschaftsgebäude an der Staatsstraße gelegen, Aufschlag 2800 fl. einer zweistöckigen vor zwei Jahren neu

erbauten Scheuer, Aufschlag 1200 fl.
3/4 M. 30, 4 M. Land, Aufschlag 150 fl.
5/8 M. 31, 3 M. Acker, Aufschlag 200 fl.
1 1/2 M. 31, 8 M. Gras- und Baumwiese, Aufschlag 500 fl.
10 1/2 M. 2, 6 M. in den Mädern, welches ein geschlossenes Gut bildet und zu Acker Gras und Baumwiesen angelegt ist, Aufschlag 3500 fl.

Dieses Anwesen ist nun zu 5000 fl. angekauft, und wird

am Montag den 23. Juli d. J.
Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhause zum Verkauf gebracht, die Liebhaber und zwar Unbekannte mit den nöthigen Zeugnissen versehen werden zu dieser Verhandlung eingeladen.

Den 22. Juni 1849.

Gemeinderath.

Schorndorf.

Montag, den 9. d. M. Nachmittags 2 Uhr

wird auf dem Rathhause hier aus der Debitmasse des Tuchmachers Schmid 19 Ellen braunes wollenes Tuch im Aufstreich verkaufen der Güterpfleger, Stadtrath Aldinger.

Vorch.

Haber-Verkauf.

Dienstag den 10. Juli Vormittags 9 Uhr werden auf diesseitiger Kanzlei

60 Scheffel Haber vom Jahrgang 1847 parthienweise unter Vorbehalt der Genehmigung K. Finanz-Kammer, — und gegen baare Bezahlung bei der Abfassung — im Aufstreich verkauft.

Den 2. Juli 1849.

K. Kameralamt.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Dankagung.

Wir den lieben Verwandten, Freunden und Nachbarn, welche an dem Verluste unseres I. Köstle und Caroline so großen Antheil nehmen, ihre irdische Hüllen so schön mit Blumen bekränzten und zur Ruhestätte begleiteten, sagen wir unsern herzlichsten Dank.

August Straub mit seiner Gattin.

Schorndorf.

Der Unterzeichnete erklärt sich nicht nur für bereit, unter Beziehung auf den Aufruf des gem. Amts Mohrbronn im letzten Int. Blatt Beiträge für den verunglückten Tagelöhner Schnabel anzunehmen, sondern erlaubt sich auch, die hiesigen Menschenfreunde um solche zu bitten.

Dekan Maur.

Schorndorf.

Die Oberamts-Leihkasse ist nun im Stande über einige tausend Gulden zu verfügen, und können daher in Sinne der Statutenogleich Gelder bei derselben aufgenommen werden.

Kassier Laur.

Schorndorf.

Volksverein

Samstag den 7. Juli um 7 Uhr.

Schorndorf.

Handwerkerverein.

Morgen-Abend findet ausnahmsweise keine Versammlung statt.

Schorndorf.



Nächsten Samstag den 7. Juli wird auf der hiesigen Schießstätte ein, nur für die Mitglieder

der Schützen-Gesellschaft bestimmtes Scheibenschießen abgehalten, wozu diese hiemit eingeladen werden.

Die Preise bestehen in Zucker und Kaffee, im Gesamtwert von 20 fl. 12 fr.

Einlage wird keine gemacht da sämtliche Kosten von der Kasse bestritten werden.

Wer nicht selbst schießt dessen Schüsse werden unter den Schießenden verlost; Letztere werden deshalb weil Looschüsse zuerst zu geschossen haben, ersucht, präcis 2 Uhr Mittags im Schießhause zu erscheinen, wo auch die näheren Bestimmungen angeschlagen werden. der Schützenmeister.

Schorndorf.

Tanzlehrer Schweizerbarth aus Stuttgart beehrt sich hiemit anzuzeigen, daß er in ungefähr 10 Tagen hier eintreffen wird, um Tanzunterricht zu ertheilen.

Mannichfaltiges.

Stuttgart, 2. Juli. Das heute ausgegebene Regierungsblatt (Nr. 34) enthält folgendes Gesetz, betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Verathung einer Revision der Verfassung. Wilhelm, König von Württemberg. In Vollziehung des deutschen Reichsgesetzes vom 27. Dez. v. J., betreffend die Einführung der Grundrechte des deutschen Volkes, Art. 8, und in Gemäßheit der Unseren getreuen Ständen bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtages erteilten Zusicherung, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt: Art. 1. An die Stelle der bisherigen, nach den Vorschriften des IX. Kapitels der Verfassungs-Urkunde vom 25. Sept. 1849 zusammengesetzten Stände-Versammlung wird nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Versammlung von Vertretern des Volkes berufen. Diese Versammlung tritt in das Rechtsverhältniß der bisherigen Ständeversammlung ein, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen etwas Anderes festsetzen. Sie hat in Gemäßheit des

§. 187 der deutschen Reichsverfassung das Recht des Gesetzesvorschlags. Art. 2. Ihre Thätigkeit erstreckt sich zunächst auf Verabschiedung derjenigen Abänderungen der Landesverfassung, welche in Folge der Abschaffung der Ständeverrechte und anderer Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung notwendig werden, oder sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben; sodann aber auch auf alle diejenigen Staatsgeschäfte, welche zu dem Wirkungskreise der Ständeversammlung gehören, und welche entweder von der Staatsregierung an sie gebracht, oder welche von der Versammlung selbst durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder für so dringend erklärt werden, daß ihre Erledigung nicht bis auf den unmittelbar nach Abschluß der neuen Verfassung einzuberufenden ordentlichen Landtag verschoben werden kann. Bis zur Verabschiedung der neuen Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz und nach Maßgabe des Einführungs-gesetzes durch die als Landesgesetz geltenden Grundrechte des deutschen Volkes abgeändert sind, in Kraft. Die Staatsregierung ist ermächtigt, auf den Grund des für das Jahr 1848 — 49 zu verabschiedenden ordentlichen Etats die in demselben verwilligten Steuern und Abgaben bis zum letzten Dezember laufenden Jahrs fortzuerheben. Ueber diesen Termin hinaus findet die Vorschrift des §. 114 der Verfassungsurkunde keine Anwendung. Die Mittel zu Bestreitung etwaiger außerordentlicher Bedürfnisse bleiben der Verabschiedung mit der neuen Versammlung vorbehalten. Art. 3. Die zu Verabschiedung der vorzunehmenden Verfassungsänderungen berufene Versammlung besteht aus 64 zu Einer Kammer vereinigten Abgeordneten, von welchen jeder Oberamtsbezirk (der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart mit eingeschlossen) je einen zu wählen hat. Art. 4. Wahlberechtigt sind alle diejenigen volljährigen oder für volljährig erklärten im Lande wohnenden würt. Staatsbürger, welche zu der direkten Staatssteuer aus Grund-Eigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien und Besoldungen oder anderem, den Besoldungen in der Steuer gleichgestellten Einkommen in dem der Wahl vorausgegangenen Finanzjahre beigetragen haben und zugleich im laufenden Finanzjahre noch beitragen. Von dem Wahlrechte ausgeschlossen sind: 1) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder

Pflegschaft stehen; 2) Personen, welche im Laufe der der Wahl vorangegangenen drei Jahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit oder Fruchtbearbeitung ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen; [Schluß folgt.]

Winnenden.

Frucht-Preise vom 28. Juni 1849.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	11	28	11	12	—	—
" Dinkel alt	5	6	4	52	4	12
" Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
" Haber alt	4	6	3	52	3	40
" Haber neu	—	—	—	—	—	—
" Roggen	7	12	6	56	6	30
" Gerste	6	—	5	36	5	20
" Gerste neu	—	—	—	—	—	—
1 Simri	—	—	—	—	—	—
" Weizen	—	—	—	—	—	—
" Einkorn	—	—	—	—	—	—
" Gemischt.	1	—	—	56	—	48
" Erbsen	—	—	—	—	—	—
" Linfen	—	—	—	—	—	—
" Wicken	—	48	—	44	—	40
" Welschk.	1	4	1	—	—	56
" Akerboh.	—	48	—	45	—	42

Schorndorf.

Frucht-Preise am 3. Juli 1849.

1 Scheffel Kernen	12 fl. 48 fr.
1 — Roggen	8 fl. — fr.
1 — Dinkel	5 fl. — fr.
1 — Haber	4 fl. 24 fr.
1 Centner Kernen	4 fl. 18 fr.

Aufgestellt bleiben ungefähr — Scheffel.
Kornhaus Inspektion, Pfleiderer.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund Kernenbrod	22 fr.
Gewicht eines Kreuzerwelen	7 1/2 Loth.
1 Pfund Ochsenfleisch	8 fr.
1 — Rindfleisch	7 fr.
1 — Kalbfleisch	7 fr.
1 — Schweinefleisch, unabgezogen	9 fr.
1 — ditto abgezogen	8 fr.

gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 54.

Dienstag den 10. Juli

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Unter Bezugnahme auf den oberamtlichen Erlaß vom 28. März 1849 (Intelligenzblatt Nr. 26 und 27) werden die betreffenden Schultheißenämter hiemit aufgefordert, den dort auf den 25. Juni l. J. geordneten Bericht unfehlbar umgehend zu erstatten.

Am 7. Juli 1849.

K. Oberamt, Strölin.

Antliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In nachstehenden Gausachen werden die Schulden-Liquidationen an den nachbenannten Tagen vorgenommen, und zwar in der Gausache

- 1) des Jung David Bester, Webers in Koberbronn, am Donnerstag, den 26. Juli l. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Koberbronn,
- 2) des August Heß, Hirschwirths in Steinenberg, am Freitag, den 27. Juli l. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Steinenberg.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden daher aufgefordert, an gedachten Tagen Morgens 8 Uhr auf dem betref. Rathhause entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bepoll-

mächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzutun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß Bescheid ausgesprochen werden. Den 26. Juni 1849.

Königl. Oberamts-Gericht,
Oberamtsrichter B e r t l.

Steinenberg,

bei Schorndorf.

Wirthschafts-Verkauf.

Aus der Gausache des August Heß, Hirschwirths dahier wird am

Mittwoch den 25. Juli d. J.

Bermittags 10 Uhr

auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich verkauft: ein großes zweistöckiges Wohnhaus nebst Scheuer und gewölbtem Kel-